

SATZUNG (Version 05.11.2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Name des Vereins lautet: „Pluralis e. V.“, abgeleitet vom lateinischen Wort für Mehrzahl.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Viersen.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO)

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung und Organisation von allgemeinen oder fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen sowie die Durchführung und Organisation von kulturellen Veranstaltungen jeglicher Art.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Ordentliche Mitglieder können werden:

Die Mitgliedschaft ist personenbezogen. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

II. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand oder den Stellvertretern des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung (des Beirats) nach freiem Ermessen.

III. Beitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag an den Verein zu entrichten, der in der gesonderten Beitragsordnung festgelegt ist. Darüber hinaus haben neue Mitglieder des Vereins zusätzlich eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

IV. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch schriftlich zu erklärenden Austritt bzw. Kündigung (bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstand) aus dem Verein. Bei juristischen Personen auch mit Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Austrittserklärung ist drei Monate vor Beendigung der Mitgliedschaft auszusprechen, ansonsten verlängert sie sich um ein weiteres Jahr. Austretende Mitglieder verlieren mit dem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen, insbesondere:

- wegen vereinswidrigen oder -schädigenden Verhaltens,
- bei Verzug der Zahlung von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden einzulegen. Der Vorsitzende hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

I. Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und ggfs. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei Bedarf kann der Vorstand bis zu drei Beisitzer benennen. Die Anzahl der Beisitzer wird in Abhängigkeit von den Arbeitsanforderungen vom Vorstand bestimmt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, in erster Amtsperiode nach Gründung des Vereins jedoch vier Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Falls kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- c. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- d. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- halbjährlicher Bericht des Vorstandes über aktuelle Entwicklungen an die Mitglieder,
- Umsetzung der Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund von Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen oder ähnlichem zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit sowie Gesetzesanpassungen, die die Vereinsarbeit tangieren, notwendig sind.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.

- e.** Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
- f.** Zur Vertretung des Vereins genügen Erklärungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- g.** Der Vorstand ist gehalten, in allen strategischen Entscheidungen den Beirat zu hören, sofern dieser existiert.

II. Beirat

- a. Dem Vorstand kann ein Beirat von mindestens fünf, höchstens dreizehn Mitgliedern (einschließlich Beiratsvorsitzendem) zur Seite gestellt werden, der sich aus Vertretern der Mitglieder zusammensetzt.
- b. Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.
- c. Die Mitglieder des Beirats werden von den Mitgliedern für jeweils 1 Jahr berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung (nach den Vorstandswahlen). Der Beirat bestimmt einen Beiratsvorsitzenden.

III. Mitgliederversammlung

- a. Der Vorsitzende beruft innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.

- b. Der Vorsitzende kann aus wichtigem Anlass jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden beantragt.
- c. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung der Rechnungslegung des Schatzmeisters,

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des geschäftsführenden Vorstands oder ggf. des Geschäftsführers,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 4 I (b) sowie von zwei
 - Rechnungsprüfern
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr,
 - Beschlussfassung in den weiteren ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- d.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- e.** Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung bezweckt, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss, durch den der Verein aufgelöst werden soll, bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Ein verhindertes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 5 Sitzungsberichte

- I. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
- II. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund von Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen oder ähnlichem zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit sowie Gesetzesanpassungen, die die Vereinsarbeit tangieren, notwendig sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung.

- II. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.